

Geschäfts- und Finanzreglement Verein Netzwerk Erzählcafé

1. Allgemeine Bestimmungen

Gemäss Artikel 60 Abs. 1 ZGB darf der Hauptzweck eines Vereins nicht die Gewinnerzielung sein. Ein Verein darf seinen (Vorstands-)Mitgliedern nicht einen wirtschaftlichen Vorteil ermöglichen. Im Rahmen seiner ideellen Tätigkeit darf ein Verein unter gewissen Umständen Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder ausrichten, wobei zwischen der Rückerstattung von Spesen und dem Ausrichten von Entschädigungen zu unterscheiden ist. Einzelne operative Arbeiten wie z.B. Buchhaltung, Administration, Projektarbeit können als klar formulierte, befristete Aufträge an Dritte (auch an einzelne Vorstandsmitglieder) vergeben und angemessen entschädigt werden. Derartige Entschädigungen und Honorare haben Lohncharakter und sind sozialversicherungspflichtig, sofern sie nicht an selbstständig Erwerbende oder juristische Personen ausgerichtet werden. Die Höhe der Entschädigungen und die Grundsätze der Spesenrestitution sind entweder in den Statuten oder in den Reglementen des Vereins zu regeln.

Ein Entgelt gegen geleistete Arbeit ist eine Entschädigung, und bei der Auszahlung von Lohn gelten die Regeln des Arbeitsrechtes (steuer- und sozialversicherungspflichtig).

vgl.: <https://www.vitaminb.ch/vereinsglossar/reglement/>

2. Gegenstand des Geschäfts- und Finanzreglements:

- die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Sitzungen
- die Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- die Organisation der Geschäftsstelle
- die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr und Berichtswesen

3. Aufgaben und Pflichten des Vorstands

Art. 1 Der Vorstand sorgt dafür, dass die Aufgaben gemäss den Statuten zuverlässig wahrgenommen werden.

- Er stellt sicher, dass der Ausschuss und die Geschäftsführerin¹ / der Geschäftsführer die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgen.
- Er vertritt den Verein in wichtigen Fragen von allgemeinem Interesse nach aussen.
- Damit der Vorstand in der Periode zwischen Beginn des Vereinsjahres und der Mitgliederversammlung handlungsfähig bleibt, kann dieser regelmässige Ausgaben (unter anderem Löhne, Mandate, Raummieten und Veranstaltungsausgaben) im Rahmen des Vorjahresbudgets mit Überschreitung von max. 10% pro Budgetposten genehmigen.

Sitzungen

Art. 2 Der Vorstand versammelt sich ordentlicherweise drei bis vier Mal im Jahr. Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

Art. 3 Die Geschäftsleitung lädt zu den Sitzungen ein.

Art. 4 Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich per E-Mail. Sie wird den Vorstandsmitgliedern durch die Geschäftsleitung vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.

Art. 5 Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

¹ Geschäftsführer*in und Geschäftsleiter*in wird hier gleichwertig verwendet.



Art. 6 Die Sitzungsleitung erfolgt durch die ein Mitglied der Geschäftsleitung oder dem Vorstand. Die Person wird beim Versand der Einladung festgelegt.

Art. 7 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

- Bei dringenden Geschäften kann der Vorstand auf dem Zirkularweg (per E-Mail) entscheiden. Die nachstehenden Vorgaben gelten sinngemäß.
- Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Im Fall der Stimmengleichheit wird die Stimmengleichheit offengelegt und die Wahl wiederholt.
- Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Gewählt sind die Personen mit der höchsten Stimmenzahl.

Art. 8 Das Protokoll der Sitzungen des Vorstands ist nicht öffentlich.

- Die Geschäftsführung stellt den Vorstandsmitgliedern das Protokoll innert 14 Tagen nach der Vorstandssitzung zu.
- Üblicherweise handelt es sich beim Protokoll um ein Beschlussprotokoll. Auf Wunsch kann ausnahmsweise die Diskussion gespiegelt werden.

Art. 9 Der Vorstand bestimmt im Grundsatz, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind. Die Information obliegt grundsätzlich der Geschäftsführung, soweit der Vorstand nicht anders entscheidet.

Finanzen

4. Geschäftsstelle

Art. 10 Die Geschäftsstelle bereitet die Beschlüsse der Vereinsorgane vor und erfüllt die operativen Aufgaben. Die Zuständigkeiten richten sich nach den Statuten. Eine Co-Geschäftsführung ist möglich.

4.1 Unterschriftsberechtigung

Art. 11 Wer als Teil der Geschäftsstelle und dem Vorstand in der Sache zuständig ist, kann mit der eigenen Unterschrift im Namen des Vereins Netzwerk Erzählcafé nach aussen auftreten.

Art. 12 Die Zeichnungsberechtigung des Vorstands ist in den Statuten festgehalten. Der Vorstand kann der Geschäftsführung die Zeichnungsberechtigung für Geschäfte des Vereins erteilen. In dem Fall kann die Geschäftsführung alleine unterzeichnen, im Falle einer Co-Geschäftsführung reicht die Unterzeichnung durch eine Person.

Art. 13 Die Geschäftsführung erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen und koordiniert die anstehenden Aufgaben unter den mandatierten Teammitgliedern. Sie stellt sicher, dass die Ausgaben des Vereins im Rahmen des Jahresbudgets liegen, und informiert den Vorstand bei allfälligen Abweichungen.

4.2. Anweisung zur Zahlung

Art. 14 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können. Mit dem Visum und der Zahlungsanweisung wird das Vieraugenprinzip umgesetzt.

Art. 15 Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert eingegangene Rechnungen und prüft:

- ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt
- ob die Leistung mit dem Anspruch des Leistungsempfängers übereinstimmt sowie
- die rechnerische Richtigkeit.

Art. 16 Die Geschäftsstelle begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen.

Art. 17 Der Vorstand stellt sicher, dass mit einem internen Kontrollsysteem Fehlleistungen ausgeschlossen oder zumindest minimiert werden. Von Bedeutung ist dabei namentlich die

Beachtung der Ausstandspflicht beim Vorliegen persönlicher Interessen, der genaue Nachweis sämtlicher Ausgaben und die Gewährleistung der Vollständigkeit der Einnahmen.

4.3 Berichtswesen

Art. 18 Die geschäftsführende Person(en) halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte der Geschäftsstelle auf dem Laufenden.

Die geschäftsführende Person(en) berichten dem Vorstand

- a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen
- b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
- c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle.

5. Arbeitsgruppen

Art. 19 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

- Die Arbeitsgruppen konstituieren sich im Rahmen des Einsetzungsbeschlusses selbst. Sie können einzelne Mitglieder mit besonderen Verantwortungsbereichen betrauen.
- Die Arbeitsgruppen entscheiden mit einfachem Mehr, wenn ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande kommt.
- Wer Mitglied einer Arbeitsgruppe ist, muss auch Mitglied des Vereins sein.
- Jede Arbeitsgruppe hat eine feste Ansprechperson aus der Geschäftsstelle oder dem Vorstand.

Art. 20 Die Arbeitsgruppen stellen der Geschäftsleitung die Traktandenlisten und Sitzungsprotokolle zur Kenntnisnahme zu.

- Die Information gegen aussen im Zusammenhang mit der Arbeitsgruppentätigkeit obliegt grundsätzlich der Geschäftsleitung.
- Die Geschäftsleitung informiert den Vorstand über wichtige Erkenntnisse der Arbeitsgruppen.
- Die Arbeitsgruppen können im Rahmen ihrer finanziellen Befugnisse Dritte zur Behandlung ihrer Geschäfte beziehen.
- Die Geschäftsleitung besorgt das Sekretariat der Arbeitsgruppen.
- Für die Arbeitsgruppen gelten sinngemäss die Bestimmungen dieses Reglements.

6. Entschädigungen

Art. 21 Für die Tätigkeit im Verein und Vorstand Netzwerk Erzählcafé werden keine Entschädigungen ausgerichtet, wenn nicht ein besonderer Mandatsvertrag oder ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird.

- Netzwerk Erzählcafé vergütet die Spesen im Rahmen des vom Vorstand erlassen Spesenreglements.
- Für Tätigkeiten, welche die ehrenamtliche Funktion eines Vorstandsmitglieds überschreiten, kann ein Mandats- oder Arbeitsvertrag abgeschlossen werden.
- Das betroffene Vorstandsmitglied tritt bei der Beschlussfassung in den Ausstand.

8. Mitgliederbeiträge

Art.22 Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest. Je nach Mitgliedergruppe können Mitgliederbeiträge variieren.



7. Schlussbestimmung

Dieses Reglement wird an der Mitgliederversammlung vom 22.03.2024 in Kraft gesetzt. Die französische Version gilt als amtlich bindend und wird unterschrieben.